

# Kirchenpolitisches aus Basel 1323-1346

Autor(en): **Färber, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **14 (1920)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122026>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kirchenpolitisches aus Basel

1323-1346.

Von Dr. Otto FÄRBER.

---

Basel gehört zu den Städten, die während des Kampfes Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter das in der Kirchengeschichte beispiellose Interdikt fielen, ohne offene Parteinahme für König Ludwig, nur unter dem Drange der Verhältnisse. Über die Haltung Basels, sowie über den Zeitpunkt der Interdizierung der Stadt fehlte bis jetzt eine klare Feststellung. Zur Verwirrung hat noch der kurze Bericht des Propstes Heidenreich beigetragen.<sup>1</sup>

Daß Basel bis zuletzt zu den kirchen- und papstfreundlichen Städten gehörte, beweisen auch die zeitweiligen Suspensionen des Interdiktes unter den Päpsten Johann XXII. und Klemens VI. ; denn diese wurden nur solchen Städten, Gemeinwesen und Herrschaften erteilt, die an sich kirchenfreundlich und bloß der Gewalt oder dem Drucke der Verhältnisse erlegen waren. Am besten betrachtet man die Basler Kirchenpolitik an der Hand der Vatikanischen Akten, die fast die einzige, aber auch sehr ergiebige Quelle darstellen.

Der damalige *Bischof* von Basel, *Gerhard von Wipplingen*, ein österreichischer Parteigänger<sup>2</sup>, publizierte den Prozeß vom 8. Oktober 1323 gegen Ludwig den Bayer in der Stadt Basel sofort und teilte ihn zwecks Bekanntmachung am 7. Januar 1324 den Dekanen der beiden Dekanate diesseits des Rheins und jenseits des Ottensbühel (Oberelsaß) mit.<sup>3</sup> Strafen droht er nicht an, Übersetzung in die Muttersprache wird dringend befohlen. Ein Exemplar des gleichen

<sup>1</sup> Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, XI (1908), 70.

<sup>2</sup> Müller, Der Kampf Ludwigs d. B., S. 141.

<sup>3</sup> Mon. Germ. hist., Constt. V, Nr. 838, S. 661, Z. 1-3. Riezler, Vat. Akt. Nr. 342, 170.

Prozesses wurde dem Bischof später noch durch einen Brixener Geistlichen, Giselbert, am 2. März zugestellt, wofür er dem Papst die Empfangsbescheinigung ausstellt.<sup>1</sup> Die übrigen Prozesse wurden alle ebenfalls vom Bischof korrekt und eifrig bekannt gegeben, wodurch er sich einen der bekannten Lobesbriefe erwarb.<sup>2</sup>

Bis 1330 entging Basel dem über die Anhänger Ludwigs verhängten Interdikt. Indessen tobten die Leidenschaften der Parteiungen, ein privater Kirchenstreit in seinem Innern.

Bischof Gerhard von Wipplingen starb am 17. März 1325.<sup>3</sup> Während dessen letzter Krankheit reservierte sich Johann XXII. die Besetzung des Basler Stuhles<sup>4</sup> (25. März) und ernannte am 30. März 1325<sup>5</sup> den Dekan von Langres, Johann, Sohn Johanns, Herrn von Arlay, aus dem Stamme der Grafen von Bourgogne und Châlons-sur-Saône<sup>6</sup>, unter Erteilung von Altersdispens zum Bischof. Das Kapitel jedoch, gesonnen, sein schon durch Klemens V. entzogenes Wahlrecht wieder zu erlangen, hatte geglaubt, dies am ehesten dadurch erreichen zu können, daß es den Papst einer vollendeten Tatsache gegenüberstellte und war zur Wahl geschritten. Aus ihr ging als Bischof hervor Hartung Münch aus der mächtigen Basler Familie.<sup>7</sup> So gelang es dem rechtmäßigen Bischof nicht, von seiner Kirche Besitz zu ergreifen.<sup>8</sup> Die päpstlichen Prozesse, die gegen Hartungs Anhänger gerichtet wurden, fanden *keine Befolgung*; es kam zu den größten Ausschrei-

<sup>1</sup> MG. Constt. V. Nr. 871, 684. cf. Müller, ebd.

<sup>2</sup> MG. Constt. V, Nr. 966, S. 804.

<sup>3</sup> Vautrey, Histoire des Evêques de Bâle (1884), p. 328.

<sup>4</sup> Vat. Akt. Nr. 459, 212. Abh. Münch. Akad. xvii (1883), p. 165, Nr. 212. Capitulo eccl. Basil. : « Ad eccl. Basil. paterne dirigentes considerationis affectum eidemque volentes, si nunc vacat vel quam primo vacaverit, de pastore ydoneo . . . . providere, provisionem . . . . nobis et sedi apost. specialiter duximus reservandam.» Die Worte : si nunc vacat etc. glaube ich richtig gedeutet zu haben.

<sup>5</sup> Dieses Datum hat Preger, Abh. Münch. Akad. xvii (1883), p. 165, Nr. 213. Dann kann nicht richtig sein, daß am 5. April ein gleiches Schreiben abging wie am 25. März. Preger hat dies aber l. c. Nr. xx angegeben, während die Vat. Akt. Nr. 459, 212, bemerken, das Schreiben (das angeblich vom 5. April datiert) sei undatiert. Eubel hat als Datum der Ernennung J's. den 25. April!! Ich muß die Frage leider hier offen lassen.

<sup>6</sup> So Vautrey, a. a. O. p. 330.

<sup>7</sup> Datum der Wahl unbekannt. Am 30. April nennt sich Hartung « electus et confirmatus in episcopum ecclesie Basiliensis ». (Vautrey, p. 229.) Vgl. Vat. Akt. Nr. 1083, 398–99. : per capitulum seu quosdam canonicos electus et per archieppum Bisuntinum (nicht Bisantium) confirmatus in dictam eccl. se intrusit.

<sup>8</sup> Vautrey, a. a. O. p. 330.

tungen.<sup>1</sup> Mit Hilfe des Hauses Österreich siegte jedoch Johann zuletzt. Hartung unterwarf sich. Mittlerweile hatte der Papst Johann, der am 6. April 1328 Bischof von Langres geworden war, zum Administrator des Bistums Basel bestellt.<sup>2</sup> Diese Vorgänge sind — weniger für den ludwigischen Kirchenstreit selbst, als für seine Darstellung von Einfluß geworden. Der Bericht des Propstes Heydenreich<sup>3</sup>, ein interessantes Dokument, erledigt Basels Verhältnisse im Jahre 1327 mit einem Sätzchen: « prima Basilea; et hec est tota rebellis. » Dies bezieht Hauck auf die Stellungnahme der Stadt zu Ludwig d. B. selbst.<sup>4</sup> Das ist nicht zulässig. Heydenreichs Bemerkung bezieht sich nur auf den Basler Bistumsstreit, weil Basel damals Ludwig d. B. noch nicht anhing, sondern demselben, wie Konstanz, erst nach dem Römerzug huldigte. Das große, durch Parteinahme für Ludwig eo ipso eintretende Interdikt hat Heinrich von Nördlingen im Auge, wenn er 1345 sagt: wohl 14 Jahre haben die Basler das Abendmahl entbehrt.<sup>5</sup>

Das Nichtauseinanderhalten des ganz lokalen Basler Bistumsstreites und des welterschütternden Kampfes zwischen Kaiser und Papst hat auch Müller in seiner kurzen Darstellung der Basler Verhältnisse irreführt.<sup>6</sup> Er schreibt in seiner Übersicht über die Jahre 1330–34<sup>7</sup>: « Für diese Jahre *wissen wir wenig* von dem Bistum. Ludwig kam bald nach seiner Rückkehr aus Italien in die Stadt, ließ sich von ihr huldigen und bestätigte ihre Privilegien. Doch *scheint* sich die Stadt bald darauf den päpstlichen Forderungen vorübergehend gefügt zu haben. Denn die Aufhebung der Exkommunikation und des Interdiktes, welche

<sup>1</sup> Vgl. Müller, p. 143–44. Damals war Basel vom Interdikt betroffen; dessen « Aufhebung » war eine der Haupt- und Staatsaktionen des Gegenpapstes Nikolaus V. Am 1. Juni 1328 erfolgte sie. Vat. Akt. Nr. 1029, 386; gleichzeitig kassierte er die Prozesse gegen Hartung.

Am 20. September 1328 werden Hartungs Anhänger absolviert; Vat. Akt. Nr. 1082, 398. Die Prozesse gegen Hartung wurden auch in Konstanz, Besançon und Lausanne verkündigt. Regesta episc. Constantien. Nr. 4132. Vat. Akt. Nr. 868.

<sup>2</sup> Vat. Akt. Nr. 996, 372. An diesem Tage wird der bereits electus Lingonensis genannte Johann Administrator von Basel. Die Ernennung auf den Stuhl von Langres wird also etwas vor dem 6. April erfolgt sein.

<sup>3</sup> S. oben.

<sup>4</sup> Hauck, Kirchengeschichte, V, p. 495.

<sup>5</sup> Strauch, Ph., Margaretha Ebner u. H. v. Nördl. 238, 85–92. Gegen Haucks Erklärung der Stelle spricht der Wortlaut und alle Umstände. Hauck meint allerdings, das ganze Reich sei interdiziert worden. Daher der Fehler. (Hauck, p. 491, Zeile 2.)

<sup>6</sup> Müller, I, 144 u. 295.

<sup>7</sup> Ebd. p. 295.

schon seit 1328 (Sept. 20.) *fakultativ* geschehen war, erfolgte Ende 1333 oder anfangs 1334 definitiv. Johann von Châlons, der nie eigentlicher Bischof von Basel wurde, sondern stets Administrator des Bistums blieb, starb bald darauf<sup>1</sup> (a. 1335 ca. Juni) ».

Die « fakultative » Aufhebung der Exkommunikation und des Interdiktes vom 20. September 1328 wird hier als Vorspiel einer definitiven Aufhebung Ende 1333 oder Anfang 1334 hingestellt und damit in Zusammenhang gebracht. Wir sahen indes, daß es sich bei jenem um die Absolution der Anhänger Hartungs handelte<sup>2</sup>, während wir das andere Mal ein ganz anderes Interdikt vor uns haben.

Wie an viele andere Städte (zum Beispiel Konstanz) hatte Papst Johann XXII. auch an Basel dringende Warnungen vor Ludwig geschickt.<sup>3</sup> Indessen, Ludwigs Macht wuchs rasch, nachdem er Italien verlassen, und seine Aussöhnung mit Otto von Österreich ließ keinen Gedanken an Widerstand zweckmäßig erscheinen. Johanns des XXII. Pläne von damals waren *die große Illusion seines Alters*. Er wähnte immer noch, einen Block gegen Ludwig zu Stande zu bringen und vergaß, daß die Masse mehr auf Tatsachen gibt als auf Theorien.

In zwei Schreiben werden die Bestrebungen des Papstes deutlich gezeigt. Diese Schreiben sind außerdem ein Mittel, um die Zeitpunkte festzustellen, an denen Basel dem auf den Prozessen gegen Ludwig beruhenden Interdikt noch nicht verfallen ist. Das eine ist datiert vom 23. Mai 1330.<sup>4</sup> Es ist gleichzeitig mit Basel an eine Reihe von

<sup>1</sup> Letztere Bemerkung ist zum mindesten mißverständlich. Johann war Bischof von Basel 1325–26 und wurde dann Bischof von Langres, blieb aber dem Bistum von Basel als Administrator vorgesetzt. Eine Kumulation von Bistümern und vollem Titel war damals noch nicht üblich.

<sup>2</sup> Ich habe nur *Vat. Akt.* zur Verfügung. S. ebd. Nr. 1082, 398. Offenbar *definitive* Aufhebung. 1328 Febr. 15 *war* Hartung zu Kreuz gekrochen, *Vat. Akt.* Nr. 976, 366. Müller stellt hier die Begriffe definitiv und fakultativ einander gegenüber. Daraus würde folgen, daß am 20. September 1328 die Exkommunikation und das Interdikt nicht definitiv, also provisorisch, auf eine gewisse Zeit aufgehoben wurden. In diesem Sinn wird aber fakultativ nicht gebraucht; der beste Ausdruck ist *zeitweilige Suspension*. Das auf dem Prozeß gegen Ludwig beruhende Interdikt in Basel wurde zudem anno 1334 *nicht* definitiv aufgehoben.

<sup>3</sup> S. z. B. *Vat. Akt.* Nr. 1249, 437, von Januar 17., ferner *Vat. Akt.* Nr. 1252, 438 vom 19. Januar 1330, ferner Nr. 1253, 438 eod. die (!). Hieher gehört auch Nr. 1257, 439 und Nr. 1260, 440. Die bei den zwei letzten Nummern erwähnte Mission des Pönitentiars Ulrich dürfte noch eine eigene Behandlung gerechtfertigt erscheinen lassen. *Knöpfler*, Kaiser L. und die Reichsstädte, vermutet p. 37 irrig in Ulrich den *während des Bistumsstreites* (!) ertränkten päpstlichen Boten !! (S. auch Müller, I, 143.)

<sup>4</sup> *Vat. Akt.* Nr. 1316, 459.

Städten, sowie mehrere Fürsten gerichtet, und enthält neben *hohem Lob* kräftige Warnung vor Ludwig, unter Hinweis auf die Strafen, denen dessen Anhänger verfallen (Futur). Also ist zu jenem Zeitpunkt Basel noch nicht im Interdikt.

Das andere Schreiben trägt kein Datum. Es läßt sich aber nachweisen, daß es um den 31. Juli 1330 verfaßt ist.<sup>1</sup> In ihm drückt der Papst seine Freude darüber aus, daß von dem Bayern noch kein Brief eingelaufen sei, durch den er von ihnen Gehorsam und Unterwerfung fordere;<sup>2</sup> ebenso freue er sich, daß sie entschlossen seien, gegebenenfalls nicht ohne sein Wissen zu antworten. Gleichzeitig ermahnt er sie dringend, von der Berührung mit dem Bayern sich zu enthalten. Der Papst verspricht den Baslern, ihnen über die schwebenden Versöhnungsverhandlungen, die gewisse Fürsten zu Gunsten Ludwigs angeknüpft haben, wahrheitsgetreue Mitteilung zu machen, damit Ludwig sie nicht durch entstellte Nachricht in Verwirrung bringen könne.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vat. Akt. Nr. 1317, 459, ohne Datum. Vermerk des Herausgebers: « nicht vor Mai ». Es ist die Antwort auf einen Brief der Basler.

« Literas vestras leta manu recepimus continentis, quod Bavari litterae nondum ad vos pervenerunt, per quas a vobis oboedientiam vel subiectionem aliquam postulare, et, si contingeret ipsum vobis aliqua scribere, sibi non intendebatis aliquid absque nostra conscientia respondere. Super quo vestram ad deum et sanctam ecclesiam devotionem . . . commendantes, circumspectionem verstram exhortamur . . . , quod . . . a tactu eiusdem per concensum . . . abstinere sicut viri prudentes et providi procuretis, et quia *certi principes* pro negociis dicti Bavari suos ad nostram presenciam nuncios hiis diebus preteritis destinarunt, ne lingua tercia vera suppressens seu falsa proferens possit vestri pacem animi perturbare, ecce quod per nostras litteras alias vobis, quid per ipsos propositum quidve per nos responsum fuerit, nil detracto, nil addito nunciamus. »

Das « per consensum » zeigt, daß der Papst bereits mit der Möglichkeit von Basels Bezwingung rechnet.

<sup>2</sup> Also hatte sich Basel noch nicht unterworfen.

<sup>3</sup> Johann durchschaut L's. Gesinnung. Der Vermittlungsversuche « gewißer Fürsten » fanden damals mehrere statt, nämlich (1.) anfangs 1330, *brieflicher* Vermittlungsvorschlag des Königs Christoph von Dänemark, an die Kardinäle gerichtet; kann also nicht gemeint sein. (2.) Vermittlungsversuche des Grafen Wilhelm von Holland brieflich schon vor 1330, sodann in persönlicher Unterhandlung gemeinsam mit dem Bruder des Königs von Frankreich; kann also nicht gemeint sein. Bleibt also nur (3.) der Versuch der beiden Luxemburger und des Herzogs Otto. Diese sind die « *certi principes* », welche « hiis proximis diebus preteritis » ihre « nuncios destinarunt ». Im Zusammenhang mit dem Brief *Vat. Akt.* Nr. 1316, 459, ergibt sich, daß der Brief an die Stadt gleich nach oder mit der Antworterteilung an die Gesandtschaft der Fürsten geschrieben ist. Die Gesandtschaft war im Juni auf Juli in Avignon. Die Antwort des Papstes ist vom 31. Juli. Ergo. S. Müller, 247–49. *Kopp*, Geschichte der eidgen. Bünde, V, p. 51.

Als indes der Papst unter dem 21. August wieder schrieb und sein Lob erneuerte<sup>1</sup>, war *Basel bereits dem Interdikt verfallen*. Die Stadt hatte dem gebannten Kaiser gehuldigt. Ludwig stand daselbst vom 18.–27. August.<sup>2</sup>

Wohl nirgends wurde das Interdikt so schwer aufgenommen. Basel war eine überaus kirchlich gesinnte Stadt.<sup>3</sup> Es wurden denn bald Gesuche um Absolution nach Avignon gesandt. Der Bürgermeister<sup>4</sup> Kuno zur Sonne wurde am 5. August 1331 von dem Eide, den er Ludwig *in der Not* geschworen, losgesprochen.<sup>5</sup> Kurz nachher, am 25. September 1331, befaßte sich der Papst mit den Basler Verhältnissen in einem ausführlichen Schreiben.<sup>6</sup> Darin wird in klarer Weise der Verlauf der Dinge mitgeteilt: Die Basler haben Ludwig *aus Furcht als Kaiser* gehorcht und Ritter Werner Scaliarius, einen ihrer Mitbürger, als Advokaten und Stellvertreter Ludwigs aufgenommen, *weshalb* durch apostolischen Prozeß das Interdikt auf ihnen lastet. Sie haben nun um Aufhebung desselben gebeten, da sie dem Bayer *nie von Herzen angehangen* hätten und auch für die Zukunft entschlossen seien, der Kirche zu gehorchen. Der Papst hebt es für die Zeit auf, in der jener Werner oder ein anderer Stellvertreter Ludwigs in der Stadt oder in den Vorstädten nicht zugegen ist; und zwar hat das Dekret Kraft bis zum bevorstehenden Osterfeste (19. April 1332). Noch vor Ablauf der Frist, am 20. Dezember 1331, ist das Interdikt dann ganz suspendiert worden. Der Wortlaut läßt vollends gar keinen Zweifel mehr, daß Basel erst 1330 durch Ludwigs Anwesenheit dem Interdikt verfiel.<sup>7</sup>

Die treu kirchliche Gesinnung der Stadt spiegelt sich in mehreren Briefen des Papstes wieder. Johann, in unentwegter Verfolgung seines

<sup>1</sup> *Wackernagel*, UB d. St. B. IV, Nr. 87, 86. — Vat. Akt. Nr. 1376, 479.

<sup>2</sup> *Müller*, a. a. O. p. 295, Nr. 3. *Gesta Bertholdi*, p. 305: per Alsatiam, Basileam et supra receptis homagiis potenter transivit.

<sup>3</sup> cf. die Briefe *Heinrichs von Nördlingen* bei *Strauch*, a. a. O.

<sup>4</sup> Vat. Akt. 1539, 531.

<sup>5</sup> Ebd. Nr. 1475, 513.

<sup>6</sup> Abh. Münch. Akad. xvii (1883), p. 317, Nr. 585. Kuno zur Sonne erhielt kurz darauf ein Privileg, wie es hauptsächlich den Fürsten zu teil wurde, nämlich an interdizierten Orten unter den üblichen Bedingungen sich Messe lesen lassen zu dürfen. Vat. Akt. Nr. 1506, 524, anno 1332 Jan. 6.

<sup>7</sup> Vat. Akt. Nr. 1503, 519. Ad futuram rei memoriam. Cum cives civitatis Basiliensis, quae pro eo, quod Ludovicus de Bavaria eiusque sequaces etc. contra mandatum sedis ap. in ea recepti fuerant et habuerant exinde auxilia . . . subiacet eccl. interdicto, ad Romane ecclesie devotionem redire se disponunt, suspendit interd. usque ad fest. resurr. dom. inst.

politischen Programms, das bei dem Stand der Dinge nicht verwirklicht werden konnte, war doch zu verständig und weitblickend, als daß er das passive <sup>1</sup> Verhalten der Städte mißverstanden hätte. Am 25. Mai ernteten die Spitzen der Basler Bürgerschaft hohes Lob, wie auch gleichzeitig die Mainzer, Straßburger und Freiburger. <sup>2</sup> Der 27. Mai brachte die Aufmunterung zu einem Bund zwischen Basel, Straßburg, Freiburg und Mainz gegen Ludwig d. B. an die Adresse des Administrators <sup>3</sup>. Guter Wille war vorhanden, aber man entschloß sich nicht — und man wußte warum — sich aufzuraffen.

Der Höhepunkt des kirchlichen Lebens in Basel im Jahre 1332 war unstreitig das Provinzialkonzil der Minoriten daselbst. Während seiner Dauer hellte sich das düstere Dunkel, das durch Einstellung des Gottesdienstes sich über die Stadt gelagert, wieder etwas auf. Ohne Beeinträchtigung durch das Interdikt, dem die Stadt Basel unterliege, dürfe in der Franziskanerkirche, so heißt es in dem Schreiben des Papstes vom 7. August 1332, während der ganzen Dauer des Kapitels, bei geschlossenen *oder bei geöffneten* Türen von allen, die dem Kapitel beiwohnen, Gottesdienst gehalten werden. <sup>4</sup> Dann ward es wieder stiller in den Kirchen bis zum Jahresschluß. Wie noch vielen andern Städten und Dörfern, ja ganzen weiten Länderstrichen brachte das neue Jahr eine ausgiebige Suspendierung des Interdiktes. <sup>5</sup> Es wurde diesmal für 9 Monate aufgehoben, vom 29. Dezember 1332 bis Michaelis 1333 (29. September). Vor dem Tode Johanns XXII. erfolgte noch eine zeitweilige Suspension in Basel. <sup>6</sup> Die Haltung der Stadt war andauernd treukirchlich, wie Briefe des Papstes vom 4. und 31. Oktober 1333 beweisen. <sup>7</sup> Sie blieb es auch während der nächsten Jahre, trotz der

<sup>1</sup> Mehr oder weniger. In dem Brief vom 1. Nov. 1332 dankt Joh. XXII. den Vorstehern des Rates zu Basel für das *Anerbieten ihres Dienstes* im Kampfe mit Ludwig. (Abh. Münch. Akad. xvii (1883), p. 321, Nr. 601.) In etwa wurde durch die Haltung der südwestdeutschen Städte L. doch im Schach gehalten. Das Schicksal Bertholds von Straßburg zeigt das. Er konnte sich nicht mehr gegen Ludwig halten, als Johannes XXII. die Augen geschlossen.

<sup>2</sup> Vat. Akt. Nr. 1539, 531.

<sup>3</sup> Ebd. Nr. 1540, 532.

<sup>4</sup> Vat. Akt. Nr. 1560, 536.

<sup>5</sup> Ebd. Nr. 1594, 545 : anno 1339, Dez. 29. *Wackernagel*, Nr. 109, 100. Gleichzeitig für Konstanz, Zürich ; österr. Schwaben ; Thurgau, Aargau ; in letzteren für *ein Jahr*.

<sup>6</sup> Auf ein Jahr. *Wackernagel*, Nr. 113, 110. Dat. : 21. Sept. 1333. Beginn der Suspension : 30. Sept. 1333.

<sup>7</sup> Vat. Akt. Nr. 1626, 554 und Nr. 1633, 556.



Härte Benedikts XII. Selbst der Sturm von 1338–39 konnte die Bevölkerung nicht veranlassen, ihre Geistlichen zur Verletzung des Interdiktes zu zwingen. Mit der Stadt Rheinfelden war Basel die einzige der Diözese, die sich vom Gottesdienst enthielt.<sup>1</sup>

Gemäß dem Vorgange Johanns XXII. ließ Klemens VI. der Stadt, die sich wirklich vornehm gegen die Geistlichkeit benommen hatte, mehrere zeitweilige Suspensionen des Interdikts zu teil werden. Am 30. Januar 1345 erstmals und zwar auf ein Jahr<sup>2</sup>; dann wieder vom 11. Februar bis Pfingsten 1346<sup>3</sup> und zum letzten Mal vor der endgültigen Absolution vom letzten Termin bis 1. September 1346.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> *H. v. Diess.* p. 30. Hiefür den einzigen Grund in einer radikaleren Gesinnung von Geistlichkeit und Volk in der Diözese als in der Stadt zu sehen, dürfte verfehlt sein.

<sup>2</sup> *Wackernagel*, a. a. O. Nr. 162, 152; *Vat. Akt.* Nr. 2203, 797.

<sup>3</sup> *Wackernagel*, a. a. O. Nr. 165, 157; *Vat. Akt.* Nr. 2243, 815.

<sup>4</sup> *Wackernagel*, a. a. O. Nr. 169, 159; fehlt in *Vat. Akt.*

